



ETAT DE FRIBOURG  
STAAT FREIBURG

**Autorité cantonale de la transparence et  
de la protection des données ATPrD  
Kantonale Behörde für Öffentlichkeit und  
Datenschutz ÖDSB**

Chorherrengasse 2, 1700 Freiburg

T +41 26 322 50 08  
www.fr.ch/odsb

—  
Réf. : FH/NK 2019-FP-2

## **STELLUNGNAHME – FRI-PERS**

**vom 23. April 2020**

### **Zugriff durch den Sozialdienst Sense-Mittelland (SDSM)**

#### **I. Gestützt**

auf

- die Artikel 16 und 16a des kantonalen Gesetzes vom 23. Mai 1986 über die Einwohnerkontrolle (EKG);
- Artikel 3 der kantonalen Verordnung vom 14. Juni 2010 über die Informatikplattform für die Einwohnerregisterdaten;
- das kantonale Gesetz vom 25. November 1994 über den Datenschutz (DSchG);
- das kantonale Reglement vom 29. Juni 1999 über die Sicherheit der Personendaten (DSR);
- das Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG);
- das Bundesgesetz vom 24. Juni 1977 über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (ZUG);
- das kantonale Sozialhilfegesetz vom 14. November 1991,

gibt die Kantonale Behörde für Öffentlichkeit und Datenschutz (ÖDSB) folgende Stellungnahme zum Gesuch auf Datenzugriff der kantonalen Informatikplattform der Einwohnerregisterdaten (FRI-PERS) über ein Abrufverfahren ab.

Diese Stellungnahme stützt sich auf die Angaben des Formulars A1 (V9) zum Zugangsgesuch FRI-PERS vom 17. April 2019. Es wird ein Zugriff zu den Daten des Profils P3 mit den Spezialdaten S1, S2, S3, S4, S5, S6, S7, S8 und S9 sowie die Erstellung von Listen verlangt.

Da ein Zugriff auf einzelne Profile nicht mehr möglich ist, sondern der Zugriff auf einzelne Attribute die Regel bildet, formuliert die ÖDSB die Stellungnahme in diesem Sinn. Zugelassen wird einzig der Zugriff auf die für die Ausübung der Aufgaben notwendigen Daten gemäss der beigefügten Liste der zugänglichen Kriterien. Ferner bezieht sich ihre Nummerierung ebenfalls auf die Liste gemäss Anhang.

Zweck der Stellungnahme ist, die beabsichtigte Bearbeitung auf ihre Rechtmässigkeit unter datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten zu prüfen.

## **II. Rechtmässigkeit der Bearbeitung**

### **1. Rechtmässigkeit in Bezug auf die gesetzliche Grundlage sowie die Zweckbindung**

Gemäss Art. 10 und 12 DSchG muss sich die Bekanntgabe von Personendaten der Informatikplattform der Einwohnerregisterdaten (FRI-PERS) über ein Abrufverfahren auf eine gesetzliche Grundlage stützen können, vorliegend Art. 16a EKG.

Das Prinzip der Zweckbindung gemäss Art. 5 DSchG ist eingehalten, da die Daten im Sinne von Art. 1 EKG bearbeitet werden.

### **2. Rechtmässigkeit in Bezug auf die Verhältnismässigkeit**

Art. 6 DSchG und Art. 16a EKG sehen vor, dass die Behörden und die öffentliche Verwaltung Zugriff auf Daten der Informatikplattform FRI-PERS erhalten, die sie für die Erfüllung ihrer Aufgaben unter Achtung des Verhältnismässigkeitsprinzips benötigen.

#### **2.1 Beschreibung der zu erfüllenden Aufgabe**

- > Erstens hat die bedürftige Person gestützt auf Art. 4 Abs. 1 ZUG ihren Wohnsitz (Unterstützungswohnsitz) im Kanton, in dem sie sich mit der Absicht des dauernden Verbleibens aufhält. Dieser Kanton wird als Wohnkanton bezeichnet. Gemäss Art. 12 Abs. 1 und 2 ZUG obliegt die Unterstützung der Schweizer Bürger dem Wohnkanton. Hat die bedürftige Person keinen Unterstützungswohnsitz, so wird sie vom Aufenthaltskanton unterstützt. Ferner werden Ausländerinnen und Ausländer mit Wohnsitz in der Schweiz vom Wohnkanton unterstützt, soweit es dessen Gesetzgebung, das Bundesrecht oder völkerrechtliche Verträge vorsehen (Art. 20 ZUG).
- > Zweitens sieht Art. 12 Abs. 3 ZUG vor, dass der Kanton das unterstützungspflichtige Gemeinwesen und die zuständige Fürsorgebehörde bezeichnet. Im Kanton Freiburg sorgen die Gemeinden dafür, dass bedürftigen Personen die aufgrund dieses Gesetzes gewährten Sozialhilfeleistungen, namentlich die Eingliederungsmassnahmen zuteil werden. Zu diesem Zweck setzen die Gemeinden einen Sozialdienst mit qualifiziertem Personal ein (Art. 18 SHG). Vorliegend ist der SDSM der Sozialdienst, der die Gesuche der Gemeinden Alterswil, St. Antoni, St. Ursen und Tafers behandelt.
- > Der Sozialdienst erfüllt folgende Aufgaben: « a) er beteiligt sich an der Vorbeugung und arbeitet mit den privaten und öffentlichen Institutionen zusammen; a<sup>bis</sup>) er bearbeitet die Sozialhilfe-Dossiers und holt die Stellungnahme der Gemeinde des Sozialhilfe-Wohnsitzes ein; b) er leistet den Personen nach den Artikeln 7 und 8 die persönliche und die materielle Hilfe; die Gesuche um materielle Hilfe unterbreitet er vorgängig der Sozialkommission oder dem Kantonalen Sozialamt; c) er entscheidet in Notfällen über die Gewährung einer begrenzten materiellen Hilfe und unterbreitet seinen Entscheid der zuständigen Behörde zur Genehmigung; d) er leitet die nach dem Bundesrecht und nach internationalen Vereinbarungen erforderlichen Sozialhilfeanzeigen an das Kantonale Sozialamt weiter; e) für die Rückerstattung legt er den Gemeinden und dem Kanton jeweils auf das Ende eines Kalenderquartals die Abrechnung über die gewährte materielle Hilfe vor; f) er berichtet den Gemeinden und der für die Sozialhilfe zuständigen Direktion jährlich über seine Tätigkeit» (Art. 18 Abs. 2 SHG).

- > Nach Art. 50e Abs. 2 Bst. b AHVG können die mit dem Vollzug der Sozialhilfe betrauten Stellen im Rahmen der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben die Versichertennummer (AHV-Nummer) systematisch verwenden.
- > Im Rahmen ihrer Zuständigkeit entscheiden die Gemeinden über die Gewährung von Sozialhilfe an folgende Personen mit Wohnsitz im Kanton: a) Freiburger Bürger, b) Schweizer Bürger; c) Ausländerinnen und Ausländer und d) Flüchtlinge mit einer Niederlassungsbewilligung (Art. 7 SHG).
- > Schliesslich ist die Person, die materielle Hilfe erhalten hat, zur Rückerstattung des ganzen Unterstützungsbeitrags oder eines Teils davon verpflichtet, sobald es ihre finanzielle Situation erlaubt. Die nach Art. 4c SHG bezogene materielle Hilfe muss nicht zurückerstattet werden. Die Rückerstattungspflicht gilt auch für die Erben bis zum Betrag ihres Anteils an der Erbschaft (Art. 29 Abs. 1 und 2 SHG). Der Anspruch auf Rückerstattung der materiellen Hilfe erlischt zehn Jahre nach der letzten Auszahlung der gewährten Hilfe (Art. 31 Abs. 2 SHG).

## 2.2 Notwendigkeit des Zugriffs

Aus den zitierten Gesetzesbestimmungen geht hervor, dass der SDSM zur Erfüllung der ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben über eine Anzahl von Daten verfügen muss, um die Dossiers der Personen, die Sozialhilfe beziehen, zu bearbeiten.

Gemäss seinen Angaben registriert der SDSM jährlich ca. 120 Sozialhilfesuche. Hinzu kommen die Änderungen, von welchen die Dossiers im Verlauf des Jahres betroffen sind: Umzug, Ankunft von neuen Personen, Konkubinat und Familienzusammenführung usw. Da besonders schützenswerte Personendaten bearbeitet werden, ist es notwendig, dass der SDSM über ein Zugriffsrecht zu Daten von FRI-PERS verfügt, damit er die Informationen nicht bei anderen Amtsstellen oder Gemeinden einholen muss mit dem Risiko einer Amtsgeheimnisverletzung.

Nach dem Gesagten und unter Berücksichtigung des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes erscheint es notwendig, dass der SDSM zur Erfüllung seiner Aufgaben auf die folgenden Personenattribute zugreifen kann: **1, 2, 3, 4, 10, 14, 17, 18, 19, 20, 22, 25, 26, 27, 28, 31, 32, 33, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44 und 45.**

Der Zugriff auf die Daten der Plattform FRI-PERS beschränkt sich auf die Daten der Einwohner von Alterswil, St. Ursen, St. Antoni und Tafers. Die genannten Gemeinden liegen im Zuständigkeitsbereich des SDSM.

Der SDSM ersucht ebenfalls um die Möglichkeit, Listen zu generieren. Jedoch ergibt sich die Notwendigkeit, Listen zu erstellen, nicht hinreichend aus dem Gesuchsformular. Der Umstand, dass die Wohnsitzgemeinde und das Aufenthaltsstatut in den Listen der pendenten Fällen verzeichnet werden, begründet indessen keine Notwendigkeit, weder gestützt auf die Aufgaben noch die Zuständigkeiten des SSSM im Rahmen der materiellen Hilfe. Nach dem Gesagten ist die Möglichkeit, Listen zu generieren, zu verweigern.

### III. Schlussfolgerung

Die Kantonale Behörde für Öffentlichkeit und Datenschutz gibt eine **positive Stellungnahme** zum Zugriff des SDSM auf die

- **Attribute 1, 2, 3, 4, 10, 14, 17, 18, 19, 20, 22, 25, 26, 27, 28, 31, 32, 33, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44 und 45**

der kantonalen Informatikplattform der Einwohnerregisterdaten (FRI-PERS) ab **unter der Bedingung, dass der Zugriff auf die Daten der Einwohner der Gemeinden Alterswil, St. Ursen, St. Antoni und Tafers, nämlich auf den örtlichen Zuständigkeitsbereich des SDSM, beschränkt ist.**

Die Kantonale Behörde für Öffentlichkeit und Datenschutz gibt eine **negative Stellungnahme** ab in Bezug auf

- **die Erstellung von Listen.**

Das Zugriffsgesuch umfasst nicht die Datenhistorie und schliesst weder die Verknüpfung mit anderen Datenbanken noch die Datenkommunikation bei Eintritt von bestimmten Ereignissen mit ein.

### IV. Hinweise

- > Die einschlägigen Gesetzesbestimmungen sind einzuhalten, insbesondere jene des Datenschutzes. Die Daten, welche dem Dienst zugänglich sind, dürfen nur zur Aufgabenerfüllung konsultiert werden. Die Strafbestimmungen zum Schutz des Amtsgeheimnisses sind anwendbar: Die abgerufenen Daten dürfen weder anderen öffentlichen Organen noch Privatpersonen mitgeteilt werden.
- > Ein erweiterter Zugriff auf die Informatikplattform FRI-PERS, wie die Datenhistorie, die Verknüpfung mit anderen Datenbanken oder die Kommunikation von Daten nach Eintritt von bestimmten Ereignissen wurden nicht verlangt. Die Kantonale Behörde für Öffentlichkeit und Datenschutz hat sich dazu nicht ausgesprochen und behält sich eine allfällige spätere Stellungnahme vor.
- > Jede Änderung des Zugriffs ist zu melden und unsere Behörde behält sich das Recht, ihre Stellungnahme abzuändern, ausdrücklich vor.
- > Die Bestimmungen von Art. 22a und 30a Abs. 1 DSchG bleiben vorbehalten.
- > Die vorliegende Stellungnahme wird veröffentlicht.

Florence Henguely  
Kantonale Datenschutzbeauftragte

## V. Anhang

Ankreuzen	Merkmale	Verfügbarkeit nach Art des Zugriffs				Gründe	Gesetzliche Grundlagen	Visum ÖDSB
		Abfrage	Herunterladen		Schnittstelle (REWS)			
			.csv	.xml				
1	<input checked="" type="checkbox"/>	Personenidentifikator der Gemeinde	✓	✓	✓	✓		✗
2	<input checked="" type="checkbox"/>	AHV-Nummer (AHVN13)	✓	✓	✓	✓		✗
3	<input checked="" type="checkbox"/>	Amtlicher Name	✓	✓	✓	✓		✗
4	<input checked="" type="checkbox"/>	Lediger Name	✓	✓	✓	✓		✗
5	<input type="checkbox"/>	Allianzname	✓	✓	✓	✓		
6	<input type="checkbox"/>	Name in ausländischem Pass	✓	✓	✓	✓		
7	<input type="checkbox"/>	Aliasname	✓	✓	✓	✓		
8	<input type="checkbox"/>	Anderer Name	✓	✓	✓	✓		
9	<input type="checkbox"/>	Name gemäss Angabe	✓	✓	✓	✓		
10	<input checked="" type="checkbox"/>	Amtliche Vornamen	✓	✓	✓	✓		✗
11	<input type="checkbox"/>	Rufname	✓	✓	✓	✓		
12	<input type="checkbox"/>	Vorname in Ausländischem Pass	✓	✓	✓	✓		
13	<input type="checkbox"/>	Vornamen gemäss Angaben	✓	✓	✓	✓		
14	<input checked="" type="checkbox"/>	Geburtsdatum	✓	✓	✓	✓		✗
15	<input type="checkbox"/>	Geburtsort	✓	✓	✓	✓		
16	<input type="checkbox"/>	Geschlecht	✓	✓	✓	✓		
17	<input checked="" type="checkbox"/>	Zivilstand	✓	✓	✓	✓		✗
18	<input checked="" type="checkbox"/>	Datum Zivilstandsergebnis	✓	•	✓	✓		✗
19	<input checked="" type="checkbox"/>	Todesdatum	✓	✓	✓	✓		✗
20	<input checked="" type="checkbox"/>	Staatsangehörigkeit	✓	✓	✓	✓		✗
21	<input type="checkbox"/>	Heimatorte	✓	✓	✓	✓		
22	<input checked="" type="checkbox"/>	Kategorie der Aufenthaltsbewilligung	✓	✓	✓	✓		✗
23	<input type="checkbox"/>	Meldegemeinde	✓	✓	✓	✓		
24	<input type="checkbox"/>	Meldeverhältnis	✓	✓	✓	✓		
25	<input checked="" type="checkbox"/>	Zuzugsdatum	✓	✓	✓	✓		✗
26	<input checked="" type="checkbox"/>	Herkunftsort	✓	✓	✓	✓		✗
27	<input checked="" type="checkbox"/>	Wegzugsdatum	✓	✓	✓	✓		✗
28	<input checked="" type="checkbox"/>	Zielort	✓	✓	✓	✓		✗
29	<input type="checkbox"/>	Gemeinden Nebenwohnsitz	✓	✓	✓	✓		
30	<input type="checkbox"/>	Gemeinde Hauptwohnsitz	✓	✓	✓	✓		

Ankreuzen	Merkmale	Verfügbarkeit nach Art des Zugriffs				Gründe	Gesetzliche Grundlagen	Visum ÖDSB
		Abfrage	Herunterladen		Schnittstelle (REWS)			
			.csv	.xml				
31	<input checked="" type="checkbox"/>	Zustelladresse	✓	✓	✓	✓		✗
32	<input checked="" type="checkbox"/>	Wohnadresse	✓	✓	✓	✓		✗
33	<input checked="" type="checkbox"/>	Umzugsdatum	✓	✓	✓	✓		✗
34	<input type="checkbox"/>	Gebäudeidentifikator (EGID)	✓	✓	✓	✓		
35	<input type="checkbox"/>	Haushaltsart	✓	✓	✓	✓		
36	<input type="checkbox"/>	Wohnungsidentifikator (EWID)	✓	✓	✓	✓		
37	<input type="checkbox"/>	Konfessionszugehörigkeit	✓	✓	✓	✓		
38	<input checked="" type="checkbox"/>	Korrespondenzsprache	✓	✓	✓	✓		✗
39	<input checked="" type="checkbox"/>	* Name des/der Ehegatten/-in oder registrierten Partners/ Partnerin	✓	•	✓	✓		✗
40	<input checked="" type="checkbox"/>	* Vorname des/der Ehegatten/-in oder registrierten Partners/ Partnerin	✓	•	✓	✓		✗
41	<input checked="" type="checkbox"/>	* Geburtsdatum des/der Ehegatten/-in oder registrierten Partners/ Partnerin	✓	•	✓	✓		✗
42	<input checked="" type="checkbox"/>	* Geschlecht des/der Ehegatten/-in oder registrierten Partners/ Partnerin	✓	•	✓	✓		✗
43	<input checked="" type="checkbox"/>	* Namen der Minderjährigen Kinder	✓	•	•	•		✗
44	<input checked="" type="checkbox"/>	* Vornamen der Minderjährigen Kinder	✓	•	•	•		✗
45	<input checked="" type="checkbox"/>	* Geburtsdatum der minderjährigen Kinder	✓	•	•	•		✗
46	<input type="checkbox"/>	*Geburtsort der Minderjährigen Kinder	✓	•	•	•		
47	<input type="checkbox"/>	* Geschlecht der Minderjährigen Kinder	✓	•	•	•		
48	<input type="checkbox"/>	* Name und Vornamen des Vaters (wenn in der gleichen Gemeinde)	✓	•	✓	✓		
49	<input type="checkbox"/>	* Name und Vornamen der Mutter (wenn in der gleichen Gemeinde)	✓	•	✓	✓		
50	<input type="checkbox"/>	* Name und Vornamen des Vaters bei der Geburt des Kindes	✓	✓	✓	✓		
51	<input type="checkbox"/>	* Name und Vornamen der Mutter bei der Geburt des Kindes	✓	✓	✓	✓		